

**Erstantrag für die Anmeldung Kindergarten/Krippe Dörverden**  
(Bitte senden Sie die Anmeldung an die Gemeinde Dörverden oder geben Sie diese direkt im Rathaus bis spätestens 31.01. ab)

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum des Kindes
--------------------------	-------------------------

Anmeldung ab:

**Vormittagsgruppe (8:00 – 12:00 Uhr)**

zusätzlich Frühdienst      ab 7:00 Uhr      ab 7:30 Uhr  
 zusätzlich Spätdienst      bis 13:00 Uhr  
 zusätzlich freiwillige Teilnahme am Mittagessen (nur im Spätdienst bis 13:00 Uhr)

**Nachmittagsgruppe (12:00 – 16:30 Uhr)**

Ein Mittagessen kann in der Nachmittagsgruppe nicht angeboten werden.

**Ganztagsbetreuung (8:00 – 16:30 Uhr) inkl. verpflichtender Teilnahme am Mittagessen**

zusätzlich Frühdienst      ab 7:00 Uhr      ab 7:30 Uhr

**Krippenangebot (ab 8.00 Uhr)**

bis 12:00 Uhr      bis 13:00 Uhr inkl. verpflichtender Teilnahme am Mittagessen  
 bis 16:30 Uhr inkl. verpflichtender Teilnahme am Mittagessen  
 zusätzlich Frühdienst      ab 7:00 Uhr      ab 7:30 Uhr

Die Hinweise auf der Rückseite dieser Anmeldung habe ich gelesen und verstanden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

**Bitte beachten Sie:** Die Anmeldung ist von sämtlichen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Dies gilt auch für den Fall, dass die/der weitere Sorgeberechtigte nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

### **Anmeldefrist**

Die Anmeldefrist für das Kindergarten-/Krippenjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) endet jeweils am 31. Januar. Eine schriftliche Anmeldung ist bei jeder Änderung und für jedes Kindergarten-/Krippenjahr neu vorzunehmen.

### **Zusage des Betreuungsangebotes, Abmeldung**

Ob das von Ihnen gewünschte Betreuungsangebot zugesagt werden kann, kann erst nach Ablauf der Anmeldefrist ermittelt werden. Die verbindliche Zu- oder Absage für den Betreuungsplatz erhalten die Sorgeberechtigten anschließend so schnell wie möglich schriftlich. Die Zusage gilt bis zum Ende eines Kindergarten-/Krippenjahres, soweit im Bescheid kein anderer Zeitpunkt genannt wird. Die Betreuung erfolgt werktags (außer samstags, an gesetzlichen Feiertagen und während der Betriebsferien) in dem im Bescheid genannten zeitlichen Umfang. In den Sommerferien der Schulen werden die Kindertagesstätten für drei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Darüber hinaus ist eine Schließung auch an einzelnen Tagen möglich (z.B. wegen Fortbildungen). Die Sorgeberechtigten werden hierüber rechtzeitig unterrichtet.

Eine vorzeitige Abmeldung aus dem Betreuungsangebot durch die Sorgeberechtigten ist nur schriftlich mit einer 14-tägigen Frist zum jeweiligen Monatsende in begründeten Ausnahmefällen möglich. Mit einem Wegzug aus der Gemeinde erlischt der Rechtsanspruch auf Betreuung in einem Kindergarten der Gemeinde Dörverden. Eine zugesagte Betreuung im Falle eines geplanten Zuzuges in die Gemeinde kann widerrufen werden, sofern das zu betreuende Kind nicht am Tage der Aufnahme den Wohnort in der Gemeinde hat.

### **Benutzungsgebühr**

Der Besuch des Kindergartens/der Krippe ist gebührenpflichtig, soweit Ihr Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung werden keine Gebühren erhoben. Zudem entfallen mit Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr im laufenden Kindergartenjahr vollendet, die Gebühren ebenfalls bis zur Einschulung. Der Anspruch auf Gebührenfreiheit umfasst eine maximale Betreuungszeit von acht Stunden pro Tag an fünf Tagen in der Woche. Darüberhinausgehende Zeiten sind gebührenpflichtig. Grundlage für die Ermittlung und Festsetzung der Gebühr ist die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Dörverden. Eine Textfassung der Satzung kann in jeder Kindertagesstätte oder im Rathaus eingesehen werden. Sie steht zudem im Internet unter [www.doerverden.de](http://www.doerverden.de) zum Download bereit. Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten/der Krippe fernbleibt, ohne rechtswirksam abgemeldet worden zu sein. Das verspätete Abholen des Kindes führt zu weiteren Gebühren.

Wenn Sie die Benutzungsgebühr nicht aufbringen können, können Sie einen Antrag auf „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ stellen. Die erforderlichen Unterlagen erhalten Sie im Rathaus oder direkt beim zuständigen Landkreis Verden, Lindhooper Str. 67, 27283 Verden (Aller), Internet: [www.landkreis-verden.de](http://www.landkreis-verden.de).

### **Kosten des Mittagessens**

Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist kostenpflichtig und, soweit nicht anders angegeben, verpflichtend. Auch über die Höhe der Gebühr für das Mittagessen erhalten Sie einen Bescheid.

Wenn Sie die Kosten des Mittagessens nicht aufbringen können, können Sie einen Antrag auf „Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)“ stellen. Die erforderlichen Unterlagen erhalten Sie im Rathaus oder direkt beim zuständigen Landkreis Verden, Lindhooper Str. 67, 27283 Verden (Aller), Internet: [www.landkreis-verden.de](http://www.landkreis-verden.de).

### **Sonstiges**

In der Kindertageseinrichtung und dem Gelände der Einrichtung sind Foto-, Film-, und Tonaufnahmen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind ausschließlich durch die Einrichtungsleitung zu erteilen.

**Bei allen Fragen zum Besuch des Kindergartens/der Krippe wenden Sie sich gerne an den Kindergarten Dörverden, Berliner Straße 1 a, 27313 Dörverden oder die Gemeinde Dörverden, Rathaus, Große Str. 80, 27313 Dörverden, Telefon: 04234-39932, Internet: [www.doerverden.de](http://www.doerverden.de)**